DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

27. April 2026

Frau
MDgin Gerda Koszinowski
Unterabteilungsleiterin III C
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Per E-Mail: IIIC2@bmf.bund.de

Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft

Sehr geehrte Frau Koszinowski,

wir begrüßen die Einbindung in die Überlegungen des BMF zur Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft. Die Organschaft stellt eine wesentliche Vereinfachung für die umsatzsteuerlichen Prozesse der Unternehmen und für die Finanzverwaltung dar. Wir möchten mit diesem Schreiben eine Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft unterstützen. Die Spitzenverbände der Wirtschaft setzen sich seit Jahren für eine Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft ein, um Rechtsicherheit und weniger Bürokratie für die Unternehmen zu erreichen.

Wir begrüßen daher das Festhalten an der umsatzsteuerlichen Organschaft und die Überlegungen, den Automatismus einer umsatzsteuerlichen Organschaft durch eine optionale Regelung zu reformieren. Das vorgestellte Erklärungsverfahren vermeidet das Zustandekommen ungewollter Organschaften, was eine große Vereinfachung darstellt, insbesondere für KMU in der Rechtsform von

Personengesellschaften. Mit dem Erklärungsverfahren soll der Organträger zukünftig über die Zusammensetzung des Organkreises entscheiden.

Der Bereich der umsatzsteuerlichen Organschaft ist aktuell von erheblicher Rechtsunsicherheit geprägt. In Deutschland treten ihre Rechtsfolgen – anders als in anderen europäischen Ländern – unabhängig vom Willen der Beteiligten ein, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Da die Tatbestandsmerkmale auslegungsbedürftig sind und der Bundesfinanzhof strenge Anforderungen an die Eingliederung stellt, besteht für Unternehmen das Risiko, dass im Rahmen einer Betriebsprüfung eine tatsächlich bestehende, aber nicht gelebte Organschaft festgestellt oder eine angenommene Organschaft verworfen wird. Dies kann zu erheblichen Folgen wie Steuernachforderungen, Zinsen und hohem administrativen Aufwand führen. Unternehmen sind daher gezwungen, die Voraussetzungen fortlaufend zu überwachen und Rechtsprechungsänderungen nachzuvollziehen, ohne die bestehende Rechtsunsicherheit vollständig beseitigen zu können.

Eine Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft muss sich daran messen lassen, ob sie in der Lage ist, diese Missstände zu beseitigen. Der Reformansatz der Finanzverwaltung verhindert mit dem avisierten Erklärungsverfahren zwar das Entstehen ungewollter Organschaften, beseitigt jedoch zentrale strukturelle Risiken nicht.

Wir unterstützen daher die von der Bundessteuerberaterkammer vorgeschlagenen Ergänzungen zu dem von Ihnen geplanten Erklärungsverfahren, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und Rückabwicklungsrisiken deutlich zu reduzieren.

1. **Gesondertes Feststellungsverfahren und verkürzte Festsetzungsverjährung**

 Das Bestehen einer Organschaft sollte als eigenständige Rechtsfrage in einem gesonderten Feststellungsverfahren geklärt werden, das mit der regulären Umsatzsteuerveranlagung verbunden bleibt. Dadurch entsteht nur ein geringfügiger Mehraufwand, da die erforderlichen Angaben in die Umsatzsteuererklärung integriert und auf das notwendige Maß beschränkt werden können. Ziel ist eine ressourcenschonende „Schreibtischprüfung“ anhand klarer Kriterien. Die Organgesellschaften sollten die Erklärung mitunterzeichnen und zur Mitwirkung verpflichtet werden. So entsteht höhere Rechtssicherheit für alle Beteiligten, ohne zusätzliche Prüfpflichten für den Fiskus. Als Folge der vereinfachten und frühzeitigen Prüfung sollte die Festsetzungsverjährung für die Feststellung der Organschaft auf ein Jahr (statt vier Jahre) verkürzt werden. Dies schafft Rechtssicherheit, reduziert Rückabwicklungsrisiken und vermeidet insbesondere in Insolvenzfällen langjährige Belastungen.

 Petitum:

 Ein gesondertes, in die Umsatzsteuerveranlagung integriertes Feststellungsverfahren für die Organschaft sollte eingeführt sowie Festsetzungsverjährung auf ein Jahr verkürzt werden.

2. **Vereinfachung des Merkmals der organisatorischen Eingliederung**

 Das Konzept der Finanzverwaltung hält an der bisherigen, restriktiven Auslegung der drei Eingliederungsmerkmale fest. Dadurch bleiben insbesondere bei der organisatorischen Eingliederung erhebliche Praxisprobleme bestehen – vor allem wegen strenger Anforderungen an die Personalunion und tatsächlicher Schwierigkeiten (z. B. Personalwechsel, unvorhergesehene Ausfälle).

 Mit Einführung eines Erklärungsverfahrens ist diese restriktive Rechtsprechung jedoch nicht mehr sachgerecht. Die bisherigen hohen Anforderungen dienten dem Schutz des Organträgers vor einer ungewollten Haftung. Wenn der Organträger die Organschaft künftig bewusst durch Erklärung herbeiführt, entfällt dieses Schutzbedürfnis. Eine weniger strenge Auslegung ist unionsrechtlich zulässig, da lediglich eine „enge organisatorische Verbundenheit" verlangt wird, jedoch kein umfassender Durchgriff.

 Petitum:

 Die organisatorische Eingliederung sollte als erfüllt gelten, wenn Organträger und Organgesellschaft die Organschaft gemeinsam erklären. Die Erklärung muss gegenseitige Informationspflichten sowie den Ausgleich von Zahllasten regeln. Damit wird eine unionsrechtskonforme organisatorische Verbundenheit rechtssicher begründet – ohne zusätzliche Bürokratie.

3. **Wegfall der Organschaft nur „ex nunc"**

 Die langen Verjährungsfristen führen zu erheblichen finanziellen Risiken für Fiskus und Unternehmen. Auch wenn fehlerhaft angenommene Organschaften teils „per Saldo" ohne steuerliche Auswirkungen bleiben, ist dies regelmäßig nur nach aufwendiger Prüfung feststellbar. Besonders risikobehaftet sind Fälle mit eingeschränktem Vorsteuerabzug (z. B. im Gesundheits-, Gemeinnützigkeits- oder Finanzsektor). Ein bloßer Verzicht auf Korrekturen in saldoneutralen Fällen schafft keine ausreichende Rechtssicherheit.

 Die vorgeschlagenen Reformen (gesondertes Feststellungsverfahren, verkürzte Verjährung, Vereinfachung der organisatorischen Eingliederung) würden Risiken bereits deutlich reduzieren. Für verbleibende Fälle sollte der Wegfall der Organschaft nur ex nunc wirken. Wird das Nichtbestehen der Eingliederungsmerkmale festgestellt, scheidet die Organgesellschaft erst zum nächsten Veranlagungszeitraum aus. Ein automatisches rückwirkendes Ende sollte es nur im Insolvenzfall geben. Dies ist unionsrechtlich zulässig und erhöht die Rechtssicherheit erheblich.

 Petitum:

 Der Entfall der Organschaft sollte grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen, ein automatisches Ende ausschließlich bei Insolvenzeröffnung.

Zudem schlagen wir vor:

4. Schaffung einer begrenzten Haftungsnorm

Das Konzeptpapier sieht die Schaffung einer eigenen Haftungsnorm für die Fälle der Rückabwicklung fehlerhaft angenommener Organschaften vor, um Steuerausfälle (z. B. aufgrund von Insolvenz) zu vermeiden. Die bestehende Rechtslage erlaubt keine rechtssichere Beurteilung des Haftungsrisikos einer Organgesellschaft im Organkreis. Gerade Unternehmenskäufe und -transaktionen würden hiermit umsatzsteuerlich ein für die Beteiligten nicht kalkulierbares Risiko in sich tragen.

Petitum:

Es sollte eine Klarstellung des bestehenden Haftungsrisikos für Organgesellschaften im Organkreis erfolgen. Die Haftung einer Organgesellschaft muss durch eine eindeutige gesetzliche Regelung auf ihre eigene Geschäftstätigkeit begrenzt werden.

Wir sind an einer praxisgerechten Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft interessiert, die für die Finanzverwaltung und die Unternehmen nicht nur die Rechtssicherheit erhöht, sondern auch zu Vereinfachungen führt. Wir stehen Ihnen hierzu gerne auch für weiterführende Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mareike Drexler-Röckendorf

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Arne Franke

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.
Heiko Schreiber Sabine Weber

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Dr. Volker Landwehr Markus Kunz

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) DER EINZELHANDEL E. V.
Ralph Brügelmann

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Michael Alber